

Wahlordnung der Studierendenversammlung

[Dezember 2016]

1. Allgemeines

1.1 Wahlberechtigung

§ 1 **Abs. 1** Wahlberechtigt sind alle Studierenden, die an der Theologischen Hochschule Elstal immatrikuliert sind.

Abs. 2 Nicht wahlberechtigt sind Gasthörer und Kontaktstudierende.

1.2 Briefwahl

§ 2 **Abs. 1** Bei der Wahl eines Amtes haben abwesende Wahlberechtigte die Möglichkeit, durch Briefwahl ihre Stimme abzugeben.

Abs. 2 Die dazu erforderlichen Briefwahlunterlagen sind bei dem Wahlleiter erhältlich. Ordnungsgemäß ist die Briefwahl, wenn der Stimmzettel in einem unbeschriebenen ersten Umschlag und dieser in einem mit Namen versehenen zweiten Umschlag an den Wahlleiter zurückgegeben wird.

Abs. 3 Alle per Briefwahl abgegebenen Stimmen behalten im Fall der Wiederholung einer Wahl, also bei gleichbleibender Kandidatenaufstellung, ihre Gültigkeit. Bei einer neuen Wahl wird nach §2 Abs. 1-3 verfahren.

2. Allgemeines zur Wahl des Studierendenrates

§ 3 Die laut §1 wahlberechtigten Studierenden wählen in der Studierendenversammlung (SV) den Studierendenrat, bestehend aus sieben Studierenden, die jeweils ein Fachreferat betreuen, und dem Studierendensprecher.

§ 3a Für das Fachreferat Diakonie dürfen ausschließlich Studierende des Master-Studiengangs Freikirchliche Diakonie kandidieren.

§ 4 Grundsätzlich wählbar sind alle Studierenden, die noch mindestens zwei Semester ordentlich immatrikuliert sind, sofern diese bei der Wahl anwesend sind oder ihre Kandidatur schriftlich erklärt haben.

- § 5** Im Besonderen sind wählbar für das Amt des Studierendenvertreters alle Studierenden, die seit mindestens zwei Semestern an der Theologischen Hochschule Elstal ordentlich immatrikuliert sind.
- § 6** **Abs. 1** Die Amtszeit beträgt im Regelfall zwei Semester, beginnend mit dem Sommersemester des Wahljahres. Die Amtszeiten der Fachreferate und des Studierendenvertreters enden mit der Einsetzung des neuen Studierendenrates.
- Abs. 2** Bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Studierendenrat wird die Amtszeit des neu zu besetzenden Amtes durch die SV geregelt. Die Wahl des zu besetzenden Amtes erfolgt nach §§12-18.
- § 7** Die Wahl des Studierendenvertreters ist gültig, wenn ein Kandidat die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.
- § 8** Die Wahl eines Fachreferates ist gültig, wenn der Kandidat die relative Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Steht nur ein Kandidat für ein Fachreferat zur Verfügung, muss dieser die einfache Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, wird nach §§12-18 verfahren.
- § 9** Die Wahl kann sofort wiederholt werden, wenn die erforderliche Mehrheit nicht erreicht wird.
- § 10** Steht am Wahltag für ein Fachreferat niemand zur Verfügung, wird nach §§ 12-18 verfahren. Davon ausgenommen ist das Fachreferat Diakonie; findet sich kein Kandidat für dieses Fachreferat, bleibt es unbesetzt.
- § 11** **Abs. 1** Die Wahl findet in geheimer Abstimmung statt. Sie ist nur dann ordnungsgemäß, wenn mindestens zwei Drittel aller abgegebenen Stimmzettel gültig sind. Ist dies nicht der Fall, muss die Wahl wiederholt werden.
- Abs. 2** Die Wahlzettel sind gültig, wenn sie der vor der Wahl öffentlich festgelegten Maßgabe des Wahlleiters entsprechen.

3. Ablauf der Wahl des Studierendenrates

- § 12** Es wird eine Liste aller wählbaren Studierenden mit den zu besetzenden Ämtern ausgehängt.
- § 13** Innerhalb einer Woche kann jeder Studierende sein Interesse an einem oder mehreren Ämtern in der Liste anzeigen. Wer nicht kandidieren möchte, streicht seinen Namen aus der Liste. Nach Ablauf dieser Frist prüft der Wahlleiter, welche Kandidaten sich für welche Ämter aufstellen lassen wollen und erstellt eine Kandidatenliste.

§ 14 Abs. 1 Die Kandidatenliste und der Wahltermin werden mindestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlen veröffentlicht.

Abs. 2 Bis spätestens eine Woche vor der jeweiligen Wahl muss jeder Kandidat dem Wahlleiter mitteilen, für welches Amt er letztlich kandidieren möchte.

§ 15 Abs. 1 In der ersten Wahl wird der Studierendensprecher gewählt. Die Wahl der Fachreferate erfolgt zeitlich nach der erfolgreichen Wahl des Studierendensprechers entsprechend der Bestimmungen in §14 Abs. 1.

Abs. 2 Die Kandidaten für das Amt des Studierendensprechers haben zusätzlich die Möglichkeit, für ein Fachreferat zu kandidieren. Diese Kandidatur muss wahrgenommen werden, wenn der Kandidat nicht für das Amt des Studierendensprechers gewählt wird.

§ 16 Direkt vor dem Wahlgang hat jeder Kandidat die Möglichkeit, sich und seine Motivation für die Kandidatur der SV vorzustellen. Hierbei hat die SV die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen.

§ 17 Abs. 1 Der Studierendenrat schlägt für die Durchführung der Wahl einen Wahlleiter und zwei Wahlhelfer vor. Diese Personen werden in einer öffentlichen Abstimmung durch die SV bestätigt. Der Wahlleiter und die Wahlhelfer dürfen dabei für kein Amt kandidieren.

Abs. 2 Die Wahlzettel sind umgehend auszuzählen.

Abs. 3 Zur Wahl des Studierendensprechers: Kann keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die erforderliche Mehrheit auf sich vereinen, muss der Wahlgang wiederholt werden. Der Kandidat, der im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit auf sich vereint, muss in einem dritten Wahlgang, bei dem er als einziger Kandidat antritt, die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, wird nach §§12-18 verfahren. Die per Briefwahl abgegebenen Stimmen verlieren im dritten Wahlgang ihre Gültigkeit.

Abs. 4 Zur Wahl der Fachreferate: Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt, jedoch nicht mehr als zweimal. Besteht nach dem dritten Wahlgang noch immer eine Stimmengleichheit, wird nach §§12-18 verfahren.

§ 18 Die Wahl eines Fachreferates oder des Studierendensprechers ist abgeschlossen, wenn der gewählte Kandidat die Wahl angenommen hat.

4. Wahl des Kassierers

§ 19 Abs. 1 Es wird ein Kassierer gewählt. Diesem obliegt die Verwaltung der Studierendenkasse. Die Person des Kassierers ist nicht Mitglied des Studierendenrates.

Abs. 2 Die Amtszeit des Kassierers beträgt ein Jahr beginnend mit dem Wintersemester.

Abs. 3 Steht nach Ablauf der Amtszeit neben dem amtierenden Kassierer kein weiterer Kandidat für das Amt zur Verfügung, kann der Kassierer in seinem Amt durch die SV erneut für ein Jahr bestätigt werden. Hierfür ist die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abs. 4 Es obliegt dem Studierendenrat der SV geeignete Kandidaten für die Wahl des Kassierers vorzuschlagen. Er prüft dazu auch Vorschläge aus der Studierendenschaft. Vorgeschlagen werden kann nur, wer ordentlich immatrikuliert ist.

Abs. 5 Zwei Wochen vor der Wahl des Kassierers wird diese per Aushang angekündigt. Eine Woche vor der Wahl wird eine Liste mit den vorgeschlagenen Kandidaten ausgehängt.

Abs. 6 Kandidaten für das Amt des Kassierers werden in einer öffentlichen Wahl bestimmt. Ein Kandidat gilt als gewählt, wenn er die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

Abs. 7 Kann keiner der zur Wahl stehenden Kandidaten die erforderliche Mehrheit auf sich vereinen, muss der Wahlgang wiederholt werden. Der Kandidat, der im zweiten Wahlgang die relative Mehrheit auf sich vereint, muss in einem dritten Wahlgang, bei dem er als einziger Kandidat antritt, die absolute Mehrheit aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinen. Ist dies nicht der Fall, wird nach §19 Abs. 5 verfahren.

5. Abschließende Bestimmungen

- § 20** Über eine Änderung der Wahlordnung beschließt der Hochschulsenat. Ein Antrag zur Änderung der Wahlordnung wird direkt von der Studierendenversammlung an den Hochschulsenat gestellt.
- § 21** Die Studierendenversammlung kann ihren Änderungsantrag nur stellen, wenn mindestens die Hälfte aller Wahlberechtigten anwesend ist und mindestens zwei Drittel der Anwesenden für die Antragstellung stimmen.
- § 22** Sollten einzelne Bestimmungen dieser Ordnung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der übrigen Ordnung unberührt.

Diese Wahlordnung wurde von der Studierendenversammlung am 12.12.2012 angenommen und durch den Hochschulsenat am 17.12.2015 und am 01.12.2016 geändert. Nach Beschluss des Hochschulsenats tritt sie in der zuletzt geänderten Form am 14.12.2016 in Kraft.